

**Stadt Celle**  
Umweltschutz  
Untere Wasserbehörde

## **Anforderungen an wasserrechtliche Anträge**

Hier: Dükerung von Gewässern gemäß § 57 NWG

Die Kreuzung von Gewässern (Dükerung) mit Rohrleitungen, Kabeln oder dergleichen stellt die Herstellung einer Anlage unter einem oberirdischen Gewässer dar, für die eine wasserbehördliche Genehmigung gemäß § 57 Abs. 1 NWG erforderlich ist.

### **Erforderliche Antragsunterlagen:**

Der Antrag ist in 3-facher Ausfertigung bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Celle, Fachdienst Umwelt- und Klimaschutz, Am Französischen Garten 1, 29221 Celle, einzureichen und muss folgende Unterlagen enthalten:

- **Formloser Antrag** auf Herstellung einer Anlage im oder am Gewässer gemäß § 57 NWG
- **Erläuterungsbericht** mit Angaben über
  - Veranlassung bzw. Erfordernis der Maßnahme
  - Beschreibung der räumlichen Lage mit Angaben über Gemarkung, Flur, Flurstück sowie den Eigentümer der Flächen (Auszug aus dem Liegenschaftsbuch und der Liegenschaftskarte)
  - Angaben zu den Leitungen (Material, Durchmesser, Anzahl, Nutzung etc.)
  - Angaben zur Bauausführung (Horizontalbohrung, offene Bauweise etc.)
  - Aussagen über Wasserstände (MW, HHW, MHW, MNW) und die Abflussverhältnisse (MQ, HHQ, MHQ, NNQ, MNQ) betroffener Gewässer
  - Kosten der Maßnahme
- **Übersichtsplan** (Messtischblattausschnitt Maßstab 1:25.000 oder Auszug aus der Deutschen Grundkarte M 1:5.000) mit Angabe der Lage des Bauvorhabens und Kennzeichnung aller in der Nähe liegender Gewässer sowie angrenzender Schutzgebiete
- **Flurkartenausschnitt** (M 1:1000, 1:1.500 oder 1:2.000)
- **Lageplan** (i.d.R. M 1:500) mit Darstellung des Bauvorhabens
- **Längs- und Querschnitte** (i.d.R. M 1:50) durch das Gewässer und aller im Bereich des Gewässers und des Ufers geplanten Anlagen, Anschüttungen, etc.
- **Detailzeichnungen**
- **Hydraulische Berechnung**

### **Allgemeine Hinweise:**

- In Einzelfällen kann nach Rücksprache auf die hydraulische Berechnung verzichtet werden und der notwendige Umfang der Detailzeichnungen festgelegt werden.
- Zwischen der Oberkante Rohrleitung (oder einer ggfs. erforderlichen Auftriebs-sicherung) und der Sohle des Gewässers (oder ggfs. bis zur Unterkante eines Durchlasses) ist folgender **Mindestabstand** einzuhalten:

bei ausgebauten Gewässern	:	<b>1,0 m</b>
bei nicht ausgebauten Gewässern	:	<b>1,5 m</b>
bei Durchlässen oder Verrohrungen	:	<b>1,0 m</b>
- Alle Anlagen des Antrages sind von ihrem Verfasser, der Erläuterungsbericht zusätzlich auch vom Antragsteller (Betreiber) mit Angabe des Datums zu unterzeichnen.
- Bei Gewässerkreuzungen im Bereich eines Brücken- oder Durchlassbauwerkes ist die Zustimmung des Wegebausträgers einzuholen.
- Für die Durchführung eines zügigen Beteiligungsverfahrens ist es im Allgemeinen hilfreich, die Antragsunterlagen digital (als PDF-Datei per E-Mail oder auf CD) der Unteren Wasserbehörde zur Verfügung zu stellen.
- Bei erforderlichen Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Untere Wasserbehörde der Stadt Celle Frau Adam Tel. 05141 / 12-6411 oder per E-Mail an [Sonja.Adam@Celle.de](mailto:Sonja.Adam@Celle.de) .